

Ortsgemeinde Virneburg

Vorlage Nr. 105/040/2017

Beschlussvorlage

TOP	Errichtung eines Solarparks
------------	------------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 08.11.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Bauantrag auf Errichtung eines Solarparks in Virneburg, Flur 4, Flurstücke 1091, 1092, 1093, 1096 u. 1098/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Virneburg liegt ein Bauantrag auf Errichtung eines Solarparks in Virneburg, Flur 4, Flurstücke 1091, 1092, 1093, 1096 u. 1098/1, vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrags sowie eine Antrag auf Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „In Repperstal“ errichtet werden. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Um einer Verschattung des Solarparks (Solarmodule) vorzubeugen, beantragt der Bauherr die Befreiungen der textlichen Festsetzungen Nr. 3.3.1 (teilweise), 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.5 „Grüngestaltung auf Privatflächen“. Eine detaillierte Erläuterung und Begründung liegt als Anlage bei.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Auszug der textlichen Festsetzungen
Erläuterung u. Begründung zur Befreiung